

TOP 8: Ergänzung der ZDH-Satzung, § 12 Abs. 5 (Altersregelung)

Präsident Kentzler erteilt Generalsekretär Schleyer das Wort, der kurz noch einmal die allen ZDH-Mitgliedern zugegangene Begründung für die vorgeschlagene Änderung der ZDH-Satzung erläutert.

Das Wort zur Satzungsänderung wird nicht gewünscht.

Nach der allen ZDH-Mitgliedern vorliegenden Beschlussvorlage (Anlage 6) soll dem § 12 Abs. 5 ZDH-Satzung als neue Sätze 7 und 8 folgende Regelung angefügt werden:

*„Eine Wiederwahl des Präsidenten unter Abweichung von der Altersgrenze des Satzes 3 ist einmalig zulässig. Sie bedarf in diesem Fall des Vorschlages des Präsidiums und einer 2/3-Mehrheit der Vollversammlung auch dann, wenn sie für eine zweite oder dritte Amtsperiode erfolgt.“*

Die Ergänzung der ZDH-Satzung in § 12 Abs. 5 um den vorstehenden Text wird von der ZDH-Vollversammlung einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.